

Leitfaden: Gewaltschutz und Prävention

Stand März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des Leitfadens.....	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	1
3. Gewaltformen	3
3.1. Physische Gewalt.....	3
3.2. Verbale und sprachliche Gewalt.....	3
3.3. Sexualisierte und sexuelle Gewalt.....	3
3.4. Psychische Gewalt.....	3
3.5. Strukturelle Gewalt.....	4
3.6. Selbstverletzendes Verhalten.....	4
3.7. Andere Verhaltensweisen	4
4. Prävention	5
5. Dokumentation.....	6
6. Melde- und Anzeigepflichten	6
7. Unabhängige externe Beschwerdestellen.....	6
8. Einrichtung unabhängiger Anlaufstellen innerhalb der Lebenshilfen	7
9. Ressourcen	8
9.1. Personal.....	8
9.2. Räumliche Ressourcen	8
9.3. Angebote	9
9.4. Unterstützte Kommunikation	9
10. Selbstvertretungsstruktur und Empowerment	9

11. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung10

1. Ziel des Leitfadens

Die Lebenshilfe legt mit diesem Leitfaden einen gemeinsamen österreichweiten Rahmen für Gewaltschutz und Gewaltprävention fest. Studien¹ zeigen deutlich, dass Menschen mit Behinderungen deutlich häufiger von Gewalt betroffen sind als Menschen ohne Behinderung. Ein erhöhtes Gewaltrisiko besteht insbesondere für Menschen mit intellektuellen Behinderungen und Personen mit hohem Unterstützungsbedarf.

Alle Landesorganisationen der Lebenshilfe sind verpflichtet, aktiv zum Schutz von Kund*innen und Mitarbeiter*innen vor Gewalt beizutragen. Der Leitfaden dient als Grundlage für detaillierte Schutzkonzepte in den jeweiligen Mitgliedsorganisationen. Gewaltschutz wird dabei als kontinuierlicher Prozess verstanden, der von laufender Weiterentwicklung, Reflexion und Anpassung an neue Erkenntnisse lebt und dabei standortspezifische Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Der Leitfaden richtet sich an alle Personen, die im Namen oder im Auftrag der Lebenshilfe tätig sind. Dazu zählen insbesondere: Kund*innen, Mitarbeiter*innen, Führungskräfte und Leitungspersonen, ehrenamtlich tätige Personen, Mitglieder von Gremien und Beiräten, Praktikant*innen und Zivildienstler und alle externen Fachkräfte, Honorarkräfte sowie Kooperations- und Vertragspartner*innen.

Der Wirkungsbereich des Leitfadens erstreckt sich weiters auf sämtliche Tätigkeitsbereiche, in denen Kontakte im Rahmen der Lebenshilfe stattfinden. Dazu zählen insbesondere: Betreuung, Assistenz, tagesstrukturierende Angebote, Wohnen und Freizeitangebote, Gremien- und Mitbestimmungsarbeit, Veranstaltungen, Ausflüge, ehrenamtliche Tätigkeiten, Dienst- und Begleitreisen sowie Transport- und Fahrtendienste, Hausbesuche und mobile Unterstützung.

2. Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichten sich Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit

¹ Studie des BMASGK: Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen (Hemma Mayrhofer, Anna Schachner, Sabine Mandl, Yvonne Seidler)
<https://broschuerenservice.sozialministerium.gv.at/Home/Download?publicationId=718>

Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden. In Österreich erfolgt dies unter anderem durch das Bundesbehindertengesetz (BBG), das in § 15 eine bundesweite Überwachung durch unabhängige Stellen wie die Volksanwaltschaft vorsieht. Ergänzend dazu regeln die Landesbehindertengesetze die Aufsicht über Einrichtungen und verpflichten zur Einführung von Gewaltpräventionsmaßnahmen.

Nationale Gesetze tragen darüber hinaus zur Umsetzung dieser Verpflichtungen bei. Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht es beispielsweise, bei Gewaltvorfällen rasch Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die zentrale nationale Gesetzesgrundlage für Gewaltschutz im freiheitsbeschränkenden Maßnahmen stellt das Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen dar, kurz "Heimaufenthaltsgesetz – HeimAufG". Das HeimAufG regelt den Schutz der persönlichen Freiheit von Menschen, die in Betreuungs-, Pflege- oder Wohneinrichtungen leben. Es wird insbesondere geregelt, wann in die Freiheit einer Person eingegriffen werden darf und wann nicht.

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022–2030 (NAP-Behinderung) enthält konkrete Zielsetzungen zur Gewaltprävention in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Die Volksanwaltschaft empfiehlt zudem, dass jede Einrichtung über ein verpflichtendes Gewaltschutz- und Krisenkonzept verfügen soll, auch die Sozialabteilungen der Länder schreiben dies vor.

Artikel 17 Absatz 2 der UN-BRK konkretisiert geeignete Maßnahmen weiter und verlangt von den Konventionsstaaten angemessene Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, ihre Familien und Betreuungspersonen. Dies schließt die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber ein, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Auch diese Vorgabe wird durch nationale Regelungen umgesetzt, insbesondere durch die Behindertenanwaltschaft gemäß § 13 BBG, die als unabhängige Beschwerde- und Beratungsstelle dient. Zudem betonen die Landesbehindertengesetze die Verpflichtung zur Bereitstellung barrierefreier Beratungs- und Meldesysteme, um Betroffenen einen einfachen Zugang zu Unterstützung zu ermöglichen.

Um all dies zu gewährleisten, fordern nationale Gesetze wie das BBG und der NAP-Behinderung, dass Schulungen, Präventionsmaßnahmen und individuelle Schutzkonzepte in Einrichtungen verankert werden.

3. Gewaltformen

Gewalt kann in verschiedenen Formen auftreten². Die folgende Übersicht zeigt eine nicht abschließende Darstellung:

3.1. Physische Gewalt

Physische Gewalt äußert sich unter anderem durch Zwicken, Beißen, Kratzen, Schlagen, Spucken, Schubsen, Werfen von Gegenständen, oder Festhalten.

3.2. Verbale und sprachliche Gewalt

Hierzu gehören Beschimpfungen, sich lustig machen, Provozieren, Schreien und Schimpfwörter. Auch respektlose Sprache wie unaufgefordertes „Duzen“, Bevormundung, Sprechverbote oder die Verweigerung von Hörgeräten fallen darunter. Zudem zählen Bedrohung und Erpressung zu dieser Form der Gewalt, beispielsweise durch Aussagen wie „Wenn du/Sie das nicht machen, gibt es Ärger oder kein Essen.“

3.3. Sexualisierte und sexuelle Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst Belästigung durch Worte, Gesten oder Bemerkungen sowie unerwünschtes Küssen, Umarmen oder unangemessene Berührungen. Sexuelle Gewalt liegt vor, wenn sexuelle Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person ausgeübt werden.

3.4. Psychische Gewalt

Psychische Gewalt zeigt sich in Ausgrenzung, Diskriminierung und Fremdbestimmung. Menschen werden nicht gehört oder verstanden, ihre Bedürfnisse nicht beachtet. Bauliche und gedankliche Barrieren, mangelnde Flexibilität im Alltag sowie Eingriffe in Privatsphäre, etwa durch Betreten des Zimmers ohne Anklopfen oder Verletzung des Datenschutzes, zählen ebenfalls hierzu. Ebenso Bestrafung, Erpressung und Drohungen, Verbote wie Rauch- oder Alkoholverbote, Zwang, versperrte Türen oder Einschränkungen beim Zugang zu Medikamenten, Information und Geld sind Formen psychischer Gewalt. Weitere Beispiele sind Manipulation, Anlügen oder das Bagatellisieren geäußerter Bedürfnisse.

² Weltgesundheitsorganisation (2002). Weltbericht zu Gewalt und Gesundheit, herausgegeben von Etienne G. Krug, Linda L. Dahlberg, James A. Mercy, Anthony B. Zwi & Rafael Lozano. Siehe: <https://www.who.int/publications/i/item/9241545615>

3.5. Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt entsteht durch Rahmenbedingungen, Abläufe, Regeln oder Ressourcenmangel, die Menschen einschränken oder benachteiligen. Das passiert nicht durch eine einzelne Person, sondern durch das System und bleibt bestehen, selbst wenn Personal wechselt.

Diese Form der Gewalt ist oft alltäglich und nicht sofort sichtbar und zeigt sich beispielsweise, wenn Tagesabläufe sehr starr sind, Privatsphäre wenig möglich ist, Entscheidungen über Köpfe hinweg getroffen werden oder zu wenig Personal für individuelle Unterstützung da ist.

3.6. Selbstverletzendes Verhalten

Unter dieser Form der Gewalt versteht man absichtliche Selbstverletzungen ohne Todesabsicht wie z. B. Schneiden/Ritzen, Verbrennen, Schlagen oder Beißen des eigenen Körpers sowie absichtliches Zufügen von Verletzungen zur Spannungsreduktion.

3.7. Andere Verhaltensweisen

Daneben gibt es Verhaltensweisen, die nicht automatisch Gewalt sind, aber in engem Zusammenhang mit Gewalt stehen können.

Herausforderndes Verhalten beschreibt Verhaltensweisen, die als belastend erlebt werden und Ausdruck von Bedürfnissen, fehlender Kommunikationsmöglichkeit oder Überforderung sein können.

Aggression ist eine menschliche Reaktionsform und kann sich verbal, körperlich oder gegen Sachen richten. Aggression ist nicht automatisch Gewalt, sondern wird erst dann als Gewalt bewertet, wenn absichtlich Macht oder physische Kraft eingesetzt wird und dadurch körperlicher oder psychischer Schaden entsteht.

4. Prävention

Gewaltprävention umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt und zur Schulung im Umgang mit Konflikten. Ein zentraler Aspekt ist dabei die differenzierte Definition von Gewalt, da eine präzisere Unterscheidung verschiedener Gewaltformen die Prävention effektiver macht.

Wir setzen Präventionsmaßnahmen auf drei Ebenen um:

- Im Rahmen der **primären Prävention** setzen wir vor dem Auftreten von Gewalt an und zielen durch Sensibilisierung, Aufklärung und präventive Maßnahmen darauf ab, gewaltfördernde Faktoren zu minimieren.
- **Sekundäre Prävention** konzentriert sich auf die frühzeitige Erkennung und Intervention in konkreten Gewalt- und Konfliktsituationen, beispielsweise durch Handlungsrichtlinien und externe Beratung.
- **Tertiäre Prävention** dient der Aufarbeitung von Gewaltfolgen, Rückfallverhütung sowie der Unterstützung aller Betroffenen, unter anderem durch therapeutische Angebote oder Anti-Gewalt-Trainings.

Schulungen und Fortbildungen sind essenzielle Bestandteile der Gewaltprävention und daher verpflichtend für alle Mitarbeitenden, Führungskräfte und Selbstvertreter*innen in der Lebenshilfe. Diese Schulungen dienen dazu, ein Bewusstsein für verschiedene Formen von Gewalt zu schaffen, Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen und effektive Deeskalations- sowie Interventionsstrategien zu vermitteln. Nur durch kontinuierliche Schulungen aller Beteiligten kann sichergestellt werden, dass Gewaltsituationen präventiv begegnet und professionell gehandhabt werden.

Weiters stellen wir sicher, dass Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten aufgeklärt werden. Nur wenn Betroffene über ihre Handlungsspielräume informiert sind, können sie sich in potenziell gewaltfördernden Situationen behaupten. Diese Informationsvermittlung muss barrierefrei und leicht verständlich gestaltet werden, um sicherzustellen, dass sie tatsächlich alle erreicht. Ein besonderer Fokus liegt darin, Selbstbestimmung zu fördern und Betroffene darin zu stärken, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und sich aktiv für ihre Rechte einzusetzen.

Zusätzlich treffen wir spezielle Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Gruppen wie Kinder, Frauen und Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Diese Gruppen sind in besonderem Maße von Gewalt betroffen und benötigen daher gezielte Präventionsstrategien sowie strukturelle Vorkehrungen, die sie vor Übergriffen schützen. Dies gewährleisten wir

durch spezifische Schulungsangebote, individuell angepasste Schutzkonzepte und niederschwellige Beschwerdemechanismen.

5. Dokumentation

Eine strukturierte und systematische Dokumentation von Gewaltvorfällen ist verpflichtend umzusetzen. Sie bildet eine wesentliche Grundlage für Prävention und für die Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen. Die Dokumentation hat der frühzeitigen Erkennung von Mustern und Risikofaktoren zu dienen und ist so zu führen, dass betroffene Personen wirksam geschützt und Personen, die Gewalt ausgeübt haben, angemessen begleitet werden können.

Sie ist insbesondere heranzuziehen, um Ursachen nachvollziehbar aufzuarbeiten und präventive Maßnahmen – etwa individuelle Begleitkonzepte, Kriseninterventionen oder unterstützende Rahmenbedingungen – gezielt anzupassen, zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

6. Melde- und Anzeigepflichten

Die Einrichtungen der Lebenshilfe sind verpflichtet, die jeweils geltenden bundes- und landesgesetzlichen Melde- und Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Gewalt, bei erheblicher Gefährdung sowie bei sonstigen gesetzlich normierten meldepflichtigen Ereignissen einzuhalten.

Hierzu gehört insbesondere die unverzügliche Erstattung der gesetzlich vorgesehenen Meldungen an zuständige Aufsichts- und Fachbehörden entsprechend den jeweils anwendbaren bundes- und landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen.

7. Unabhängige externe Beschwerdestellen

Unabhängige externe Beschwerdestellen wie bspw. Volks- und Behindertenanwaltschaften, Gewaltschutzzentren und andere Interventionsstellen sind ein wesentlicher Bestandteil eines wirksamen Gewaltschutzsystems. Sie gewährleisten, dass Betroffene Anliegen, Beschwerden oder Verdachtsfälle auch außerhalb der eigenen Organisation vertraulich,

niederschwellig und ohne Angst vor Nachteilen einbringen können. Externe Stellen stärken Transparenz, Kontrolle und Rechtssicherheit und ergänzen interne Beschwerdestrukturen.

Alle Landesorganisationen der Lebenshilfe stellen sicher, dass Informationen zu diesen externen Beschwerdestellen barrierefrei, leicht verständlich und an allen Standorten zugänglich sind. Kund*innen, Angehörige und Mitarbeitende werden aktiv darüber informiert, dass sie sich jederzeit auch an unabhängige Stellen wenden können.

8. Einrichtung unabhängiger Anlaufstellen innerhalb der Lebenshilfen

Einige Landesorganisationen der Lebenshilfen in Österreich haben bereits unabhängige und weisungsungebundene Anlaufstellen zB. in Form einer eigenen Ombudsstelle eingerichtet, um Beschwerden, Hinweise auf Grenzverletzungen oder Gewalt sowie strukturelle Missstände neutral bearbeiten zu können. Weitere Landesorganisationen prüfen derzeit vergleichbare Modelle oder befinden sich in der Planungsphase, um ihre bestehenden Beschwerdestrukturen entsprechend weiterzuentwickeln.

Es wird ausdrücklich empfohlen, in allen Landesorganisationen künftig eine unabhängige, neutrale und weisungsunabhängige Anlaufstelle (zB Ombudsstelle) einzurichten: die Möglichkeit der anonymen Kontaktaufnahme stellt eine wichtige Ergänzung zu internen Meldewegen und gesetzlichen Verpflichtungen dar und trägt wesentlich zur Stärkung von Vertrauen, Transparenz und wirksamem Gewaltschutz bei.

Die mit der unabhängigen und weisungsungebundenen Anlaufstelle (zB Ombudsstelle) betraute Person muss fachlich geeignet und institutionell unabhängig sein. Insbesondere sind folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:

- nachweisbare fachliche Qualifikation in einem einschlägigen Bereich (z. B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Psychotherapie, Rechtswissenschaften oder vergleichbare Ausbildung)
- fundierte Kenntnisse zu Gewaltschutz, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Beschwerdeverfahren
- Erfahrung in Gesprächsführung, Konfliktklärung und im Umgang mit belasteten bzw. vulnerablen Personen
- Verschwiegenheit, persönliche Integrität und Unabhängigkeit von Leitungs- und Personalentscheidungen innerhalb der Organisation

9. Ressourcen

9.1. Personal

Mitarbeiter*innen der Lebenshilfen sind von zentraler Bedeutung, wenn es um Gewaltprävention geht. Eine ausreichende Anzahl qualifizierter Fachkräfte mit gewaltsensibilisierter Haltung ist unerlässlich, entscheidet doch oft der direkte Umgang zwischen Menschen darüber, ob eine Situation eskaliert oder durch geschultes Verhalten deeskaliert wird. Um dies zu gewährleisten, stellen wir sicher, dass Mitarbeitende nicht nur fachlich kompetent sind, sondern auch gezielt in gewaltpräventiven Strategien geschult werden. Nur mit diesem Bewusstsein und der entsprechenden Expertise kann ein sicheres und unterstützendes Umfeld für alle Beteiligten geschaffen werden.

Die Lebenshilfen ermöglichen Mitarbeitenden regelmäßige Schulungen in Kommunikation und Deeskalation. Darin werden Mitarbeitenden ihre eigenen Grenzen bewusst gemacht und sie werden über Unterstützungsstrukturen in der jeweiligen Organisation aufgeklärt.

Zusätzlich ist das Thema Gewaltschutz integraler Bestandteil der Ausbildung von Fachkräften. Zur Entlastung der Mitarbeitenden versuchen wir technische Unterstützungssysteme, wie Diktiersoftware für die Protokollierung oder Assistenzsysteme zur Unterstützten Kommunikation (UK), zu implementieren. Besonders wichtig ist die Etablierung einer festen Ansprechperson für UK an jedem Standort, die über eine Basisausstattung wie Kommunikationshilfen verfügt. Auch wenn dies anfangs personelle Ressourcen bindet, werden langfristig Zeit und Energie eingespart, wodurch die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden und Kund*innen erheblich erleichtert wird.

9.2. Räumliche Ressourcen

Räumliche Gegebenheiten spielen eine entscheidende Rolle beim Thema Gewaltprävention, sowohl in akuten Krisensituationen als auch im alltäglichen Zusammenleben. Wir stellen sicher, dass geeignete Rückzugsräume in Einrichtungen vorhanden sind, die es ermöglichen, Konfliktparteien räumlich voneinander zu trennen, und gleichzeitig Mitarbeiter*innen und Kund*innen individuelle Rückzugsorte bieten, die ihre Privatsphäre respektieren. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei und können als eigener Schutzbereich wahrgenommen werden.

9.3. Angebote

Im Bereich der Tagesstrukturen ermöglichen wir, dass Kund*innen sich körperlich betätigen können, ohne dabei aggressionsfördernde Verhaltensweisen zu verstärken. Dies beinhaltet insbesondere Sport-, Freizeit- und Naturangebote, die langfristig helfen, Spannungen abzubauen.

9.4. Unterstützte Kommunikation

Eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten können die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung deutlich erschweren. Unterstützte Kommunikation (UK) soll daher Bestandteil der täglichen Begleitung sein. Durch den Einsatz von Gebärden, Symbolen, technischen Hilfsmitteln und verlässlichen Routinen sollen Verständigungsmöglichkeiten im Alltag geschaffen werden. Das hilft Kund*innen, Bedürfnisse und Gefühle angemessen auszudrücken, beugt herausforderndem Verhalten vor und stärkt Selbstwirksamkeit sowie Wohlbefinden. Gleichzeitig unterstützt UK Mitarbeitende dabei, Situationen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu begleiten.

10. Selbstvertretungsstruktur und Empowerment

Peer Coaching setzt auf das Erfahrungswissen von Betroffenen, um praxisnahe und empathische Lösungen zu entwickeln. Es fördert die Selbstwirksamkeit, indem Menschen mit ähnlichen Erfahrungen sich gegenseitig unterstützen und voneinander lernen. Selbstvertretungsgruppen spielen dabei eine zentrale Rolle, da sie einen geschützten Raum für Austausch und gegenseitige Hilfe bieten.

Ein wirksamer Schutz vor Gewalt kann nur dann gewährleistet werden, wenn Menschen mit Behinderungen aktiv in die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen einbezogen werden. Ihre Perspektiven und Bedürfnisse müssen berücksichtigt werden, da Schutzkonzepte ohne Partizipation oft an der Lebensrealität der Betroffenen vorbeigehen und somit unwirksam bleiben.

Ein zentraler Bestandteil der Prävention ist die kontinuierliche Aufklärung über Rechte und Schutzmaßnahmen. Je besser Menschen mit Behinderungen über ihre Möglichkeiten informiert sind, desto stärker wird ihr Bewusstsein für Selbstbestimmung und ihre Fähigkeit, sich gegen Gewalt zu wehren. Dies ist besonders im Bereich sexualisierter Gewalt von

Bedeutung, wo gezielte Schulungen notwendig sind, um Risiken frühzeitig zu erkennen und Schutzstrategien zu vermitteln.

Die Beteiligung von Selbstvertreter*innen in Gremien, Arbeitsgruppen und Kriseninterventionsteams stärkt ihre Position und ermöglicht eine aktive Mitgestaltung von Schutzkonzepten. Durch die Einbindung erhalten sie eine Stimme in Entscheidungsprozessen und tragen dazu bei, dass Schutzmaßnahmen an den tatsächlichen Bedürfnissen der Betroffenen ausgerichtet sind.

11. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Der Leitfaden der Lebenshilfe zu Gewaltschutz und Prävention ist kein statisches Dokument, sondern ein dynamisches Arbeitsinstrument. Er lebt von laufender Weiterentwicklung, regelmäßiger Reflexion und der Anpassung an neue fachliche Erkenntnisse, gesetzliche Rahmenbedingungen sowie gesellschaftliche Entwicklungen. Gewaltschutz ist kein einmal erreichter Zustand, sondern wird als kontinuierlicher Prozess verstanden, der Aufmerksamkeit, Sensibilität und strukturelle Verankerung erfordert.

Eine verpflichtende Überprüfung und Evaluierung des Leitfadens erfolgt ein Jahr nach Annahme des Leitfadens durch die zuständigen Verantwortlichen. Auf Basis dieser Evaluierung werden erforderliche Anpassungen verbindlich vorgenommen.

Lebenshilfe Österreich

Favoritenstraße 111/10
1100 Wien

Mobil: +43 (0)664 83 72 448
ZVR-Zahl: 599047772

office@lebenshilfe.at
www.lebenshilfe.at

© Lebenshilfe, März 2026